



12.01.2021

LIGA-Position zum Entwurf einer Verordnung zur Gewährung des Betrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des*der Jugendlichen gem. § 21 KJHG-LSA vom 23.12.2020

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Gewährung des Betrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des*der Jugendlichen gem. § 21 KJHG-LSA vom 23.12.2020 und macht gern davon Gebrauch.

Wir möchten insbesondere auf drei wesentliche Aspekte hinweisen:

- Termin des Inkrafttretens
- Dynamisierung entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 SGB XII
- Berechnung der Höhe der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung in Sachsen-Anhalt begrüßen wir deutlich. Im Parlament ist die langjährige Nichterhöhung unisono kritisiert worden, die die Praxis seit Jahren nachfragt. Daher erschließt sich uns nicht, warum nun ein Inkrafttreten erst zum 01.01.2022, und damit nach Ablauf eines weiteren Jahres, erfolgen soll. Es ist nach mehr als 26 Jahren nicht erfolgter Anpassung unerlässlich, dass die entsprechende Verordnung mit den erhöhten Barbeträgen bereits rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft tritt. Dies trägt wesentlich dazu bei, den heutzutage bestehenden und gerechtfertigten Bedarf junger Menschen an Barbeträgen schnellstmöglich zu erreichen und gleichzeitig Kinder und Jugendliche, die sich das Aufwachsen in der Jugendhilfe überwiegend nicht freiwillig ausgesucht haben, nicht noch länger als nötig in diesem Punkt zu benachteiligen.

Ebenso kritisch ist hervorzuheben, dass im Entwurf keine Dynamisierung der Barbeträge vorgesehen ist. Um als Bundesland nicht wieder für viele Jahre zu stagnieren und den Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung zukünftig bessere Bedingungen zu bieten, ist es dringend vonnöten, eine Dynamisierung der Barbeträge angepasst an die sich ändernden Beträge für die Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 SGB XII festzuschreiben. Wir empfehlen hier entweder die Vorgehensweise entsprechend der LIGA-Positionierung nach prozentualen Anteilen und anschließender Rundung der errechneten Beträge oder aber die Aufnahme einer Formulierung wie die folgende:

„Zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung wird bei Änderungen der Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 SGB XII die Tabelle der Barbeträge regelmäßig prozentual angepasst.“

Die Barbeträge für junge Menschen, welche im Entwurf der Verordnung angesetzt werden, weichen von den Empfehlungen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege teilweise ab. Deshalb erläutern wir das Zustandekommen der Werte aus der Positionierung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zur notwendigen Anpassung der Barbeträge für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung gern.

Das DJI empfiehlt eine Kombination aus Taschengeld und Budgetgeld. Dabei beinhaltet das Budgetgeld u.a. Kleidung, ÖPNV, Handy, außerhäusiges Essen (vgl. <https://www.dji.de/themen/jugend/taschengeld.html>). Teile des DJI-Budgetgeldes stehen in der Jugendhilfe bereits über die LQE verhandelbaren Kostenpositionen zur Verfügung – aber nicht alle Kostenpositionen und in nicht ausreichender Höhe. Daher empfehlen wir neben dem Taschengeld auch das Budgetgeld für die Barbeträge zum Ansatz zu bringen. Wir haben hier die Kostenansätze für Handy und außerhäusiges Essen in unsere Berechnung einkalkuliert.

Darüber hinaus möchten wir auf die große Abweichung der Barbeträge zwischen denen für 17-Jährige und denen für 18-Jährige aufmerksam machen. Der auch mit dem Entwurf der Verordnung weiterhin bestehende große Unterschied der Barbeträge zwischen 17-Jährigen und jungen Volljährigen stellt nach wie eine unerklärliche Herausforderung dar.

Die Kinder und Jugendlichen, denen meist der Umgang mit Geld per se schwerfällt und die von den Fachkräften mit viel Geduld immer wieder an das Thema herangeführt werden, bekommen plötzlich mit ihrem 18. Geburtstag fast doppelt so viel Geld. Dem gegenüber steht der fachliche Anspruch der Hilfen zur Erziehung auf Verselbstständigung und damit der Befähigung des jungen Menschen auch finanziell allein klar zu kommen. Daher braucht es neben der deutlichen Anpassung aller Beträge auch eine konsequente Annäherung der Beträge zur jeweils nächsten Altersstufe. Damit kann die Verantwortung des*der Jugendlichen frühzeitig beginnen und sukzessive, entsprechend dem Entwicklungsstand und des Alters, gesteigert werden.

Für weitere Gespräche zu diesem Thema steht die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Ihnen gern zur Verfügung.

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 65.000 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:
Manuela Knabe-Ostheeren
Geschäftsführerin der LIGA
Tel.: 0391 56807-0
Email: info@liga-fw-lsa.de
www.liga-fw-lsa.de

LIGA
der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e.V.